

**1. Allgemeines**

**1.1** Nachfolgende Vertragsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

**1.2** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

**2. Auftrag**

**2.1** Aufträge gelten erst nach schriftlicher Bestätigung als angenommen. Maßgeblich für den Inhalt des damit zustande gekommenen Vertrages, Art und Inhalt des Auftrages ist der Text der Auftragsbestätigung. Der Kunde ist verpflichtet, diese in allen Teilen zu prüfen und etwaige Abweichungen unverzüglich mitzuteilen.

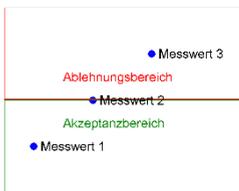
**2.2** Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behalten wir uns nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen dem technischen Fortschritt und dem Kunden zumutbar sind.

**2.3** Angenommene Beratungs-, Prüfungs-, und Gutachteraufträge führt PLR nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den im Zeitpunkt der Ausführung bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften aus. Gewähr für die technischen Regeln und für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogrammen oder Sicherheitsvorschriften übernimmt PLR nicht.

**3. Entscheidungsregel**

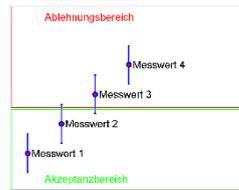
**3.1** Grundsätzlich wird vor Vertragsschluss mit dem Kunden abgestimmt, nach welchem Regelwerk PLR Konformitätsaussagen zu treffen hat. PLR führt Prüfungen im Kundenauftrag ausschließlich nach internationalen, europäischen bzw. nationalen Regelwerken bzw. normenkonformen Kundenspezifikationen durch. Diese Regelwerke bzw. Spezifikationen geben die Konformitätskriterien, nach denen bewertet wird.

**3.2** Wird zur Konformitätsbewertung eine gemessene Größe herangezogen, gilt folgende Entscheidungsregel, sofern das zugrunde gelegte Regelwerk keine abweichenden Vorgaben trifft:



- Liegt der Messwert (1) unterhalb des Zulässigkeitsgrenzwertes, wird der Gegenstand konform bewertet.
- Stimmen Messwert (2) und Zulässigkeitsgrenzwert überein, wird der Gegenstand ebenfalls konform bewertet.
- Ist der Messwert (3) größer als der Zulässigkeitsgrenzwert, wird der Gegenstand nicht-konform bewertet

**3.3** Für Messungen, die einen signifikanten Einfluss durch die Art und Weise der Ausführungen zeigen, werden Wiederholungen der Messungen durchgeführt. Für den Vertrauensbereich wird der Erweiterungsfaktor  $k=2$  festgelegt, sodass ca. 95 % aller Werte davon erfasst werden, welche der Messgröße vernünftigerweise zugeordnet werden können. In diesen Fällen gilt:



- Liegt der Messwert (1) bzw. der Mittelwert der Messreihe einschließlich seines Vertrauensbereichs unterhalb des Zulässigkeitsgrenzwertes, wird die Teilprüfung konform bewertet.
- In allen anderen Fällen (Messwerte 2..4) wird die Teilprüfung als nicht konform (nicht bestanden) gewertet.

**4. Leistungsfristen, Leistungsverzug**

**4.1** Das Einhalten einer Lieferfrist ist immer von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig. Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch den Vorlieferanten ab und scheitert diese Belieferung aus Gründen, die PLR nicht zu vertreten hat, so ist PLR zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**4.2** Fristen verlängern sich angemessen, wenn PLR durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände in der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages behindert wird. Als von PLR nicht zu vertretende Umstände gelten Verzögerungen, welche vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie Mängel der Leistung, welche im Verantwortungsbereich der Zuarbeit des Auftraggebers liegen, ferner höhere Gewalt, Streik u. ä. Umstände. PLR gerät nicht in Verzug, sofern die eingesetzten Mitarbeiter krankheitsbedingt ausfallen, sofern der Einsatz anderer Mitarbeiter für PLR unzumutbar ist.

**4.3** Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist PLR berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu bekommen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehen- de Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

**5. Eigentumsvorbehalt**

**5.1** Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum der PLR.

**5.2** Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

**5.3** Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen.

**5.4** Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für PLR. Erfolgt eine Verarbeitung mit PLR nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt PLR an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von PLR gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.

**6. Vergütung**

**6.1** Grundlage der Leistung ist, sofern nichts anderes vereinbart, die jeweils gültige Preisliste von PLR. Die Vergütung versteht sich netto in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer.

**6.2** Sofern nicht anderes schriftlich vereinbart, sind alle Zahlungen innerhalb 30 Tagen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum zu leisten. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

**7. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**

**7.1** Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

**8. Rechte des Kunden bei Mängeln der Kaufsache/Verjährung**

**8.1** Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377 ff HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich Beanstandungen trotz größter Aufmerksamkeit ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

**8.2** PLR leistet Gewähr nur für Leistungen, die ausdrücklich Gegenstand des vereinbarten Auftrages sind. Sofern der Auftrag nur die Prüfung oder Begutachtung von Teilen einer Gesamtanlage betrifft, übernimmt PLR keine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit, einwandfreie Beschaffenheit und die Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage.

**8.3** Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so hat der Kunde, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach seiner Wahl ein Recht auf Nacherfüllung (Nachlieferung oder Nachbesserung). PLR kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Nacherfüllungsansprüche bestehen nur, soweit Mängel bei Übergabe der Kaufsache vorhanden waren; sie bestehen nicht in Fällen fehlerhafter Behandlung oder sonstiger unsachgemäßer Verwendung des Kaufgegenstandes.

**8.4** Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

**8.5** Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Auftraggeber.

**9. Haftung von PLR/Verjährung**

**9.1** Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über Ziffer 7 hinausgehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen. PLR haftete deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet PLR nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden.

**9.2** Soweit die Haftung von PLR ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

**9.3** Von vorstehenden Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn PLR die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PLR beruhen.

**9.4** Sofern PLR fahrlässig eine vertragstypische Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

**9.5** Die Verjährungsfrist für die Rechte und Ansprüche des Kunden beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Kaufsache.

**10. Datenschutz, Geheimhaltung, Urheberrechte**

**10.1** PLR verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle ihr durch den Auftrag zur Kenntnis gelangenden Tatsachen, soweit sich diese auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen.

**10.2** An den von PLR erstellten Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen etc. behält sich PLR die Urheberrechte ausdrücklich vor.

**10.3** PLR verpflichtet sich stets die Grundsätze der Unparteilichkeit, Objektivität und Neutralität zu beachten und verpflichtet alle Mitarbeiter entsprechend. Das gilt auch im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zu Auftraggebern von Laborleistungen.

**10.4** „Vertrauliche Informationen“ betreffen alle INFORMATIONEN einer der Parteien in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form, zu denen die jeweils andere Partei Zugang erhält (hierzu gehören unter anderem technische und kaufmännische Informationen, insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wie z. B. Erfindungen, technische Ablaufprozesse, Formeln, Softwarecodes, Produktdesigns, Kosten und andere Finanzinformationen und sonstige Marketingdaten)

**10.5** Von den Verpflichtungen zur Geheimhaltung ausgenommen sind INFORMATIONEN, die nachweislich:

- bereits zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung allgemein bekannt waren oder zu einem späteren Zeitpunkt und ohne Verletzung der Verpflichtungen dieser VEREINBARUNG allgemein bekannt wurden,
- dem Informationsempfänger im Zeitpunkt der Kenntniserlangung bereits bekannt waren,
- von dem Informationsempfänger aufgrund eigener Forschungs-/Entwicklungsarbeit und unabhängig von den INFORMATIONEN entwickelt wurden,
- dem Informationsempfänger durch Dritte zugänglich gemacht wurden, welche diese INFORMATIONEN rechtmäßig erlangt haben und zur Weitergabe befugt sind oder
- von dem Informationsempfänger aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften und/oder aufgrund zwingender Entscheidungen von Gerichten oder staatlichen Verwaltungsbehörden weitergegeben werden müssen.

**11. Geistiges Eigentum**

**11.1** Zeichnungen und Muster, die PLR der Gegenpartei zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von PLR und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von PLR weder an Dritte weitergegeben noch diesen gezeigt oder reproduziert werden.

**11.2** Die Gegenpartei verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen, die sie von PLR erhält, an Dritte weiterzugeben, mit Ausnahme von vertraulichen Informationen, deren Freigabe PLR schriftlich zustimmt oder die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund einer Entscheidung einer öffentlichen Behörde freigegeben werden.

**11.3** PLR behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und allen anderen Dokumenten vor, die von PLR zum Zwecke der Durchführung des Vertrages, auch in elektronischer Form, zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PLR Dritten nicht zugänglich gemacht werden, ansonsten sind sie nichtig.

**11.4** Jede der Parteien behält das ausschließliche Eigentum an ihren geistigen Eigentumsrechten zum Zeitpunkt des Abkommens, unabhängig davon, ob diese patentiert sind oder nicht, einschließlich Know-how und Kenntnisse, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens oder unabhängig von der Erfüllung des genannten Abkommens gehören oder erworben wurden.

**11.5** PLR behält das ausschließliche Eigentum an den geistigen Eigentumsrechten, ob patentiert oder nicht, an dem Know-how und den Kenntnissen, die sie während der Erfüllung des Abkommens erworben hat.

**11.6** . PLR behält ausschließlich das Eigentum an den Rechten des geistigen Eigentums, dem Titel und den Eigentumsrechten an den entwickelten Ergebnissen, Produkten und deren Komponenten.

## **12. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

**12.1** Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Verpflichtungen beider Parteien aus diesem Vertrag ist der jeweilige vertragsschließende PLR-Standort.

**12.2** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes.

## **13. Schlussbestimmungen**

**13.1** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.